

**KATRIN BROCKMANN**  
**RECHTSANWÄLTIN**

RAin Brockmann \* Heinrich-Roller-Str. 19 \* 10405 Berlin

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 402  
Herr Dr. Krug  
Ernst-Kamith-Straße 2  
06116 Halle (Saale)

Fax: 0345/514-2512

Heinrich-Roller-Str.19  
10405 Berlin

TEL: 030/ 288 76 783  
FAX: 030/ 288 76 782

MITTWOCH, 28. MÄRZ 2012

**Auch an das BVL**

**Unser Zeichen: 12-003 ABL u.a. ./ BVL**

**Eilantrag auf sofortige Untersagung der Freisetzung von Zuckerrüben in Üplingen/Ausleben, genehmigt am 16.3.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Krug,

in o.g. Angelegenheit wurde am 16.3.2012 durch das BVL der KWS Saat AG eine Genehmigung zur Freisetzung u.a. am Standort Üplingen/Ausleben erteilt. Die Genehmigung der Freisetzung im vereinfachten Verfahren ist rechtswidrig. Es liegen schon keine ausreichenden Daten bezüglich der Umweltauswirkungen vor, um eine Freisetzung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Diese in den anliegenden Einwendungen konkret belegte Tatsache wurde mit der Genehmigung nicht ausgeräumt.

- Einwendungen vom 2.2.2012

**1. Tatbestand**

Unabhängig davon wurde nach Einlegung der Einwendungen von der KWS Saat AG erklärt, dass die Genehmigung für die Freisetzung nicht für die angegebenen Zwecke genutzt werden soll. Es wird 2012 keine Prüfung agronomischer Werte geben. Es soll danach allein noch zu Demonstrationszwecken in Üplingen/Standort Ausleben freigesetzt werden. Diese Aussage wurde durch die KWS Pressesprecherin, Frau Dr. Matzk getätigt und für eine Artikel in der unabhängigen Bauernstimme 3/2012 von ihr autorisiert.

- Artikel in der Unabhängigen Bauernstimme 3/2012

Die Einwender haben die Einwendung am 16.3.2012 gegenüber dem BVL ergänzt. Am 16.3.2012 wurde jedoch schon die Genehmigung erteilt. Zu den schon aufgeführten Ablehnungsgründen in der Einwendung kommt nunmehr noch hinzu, dass aufgrund dieser Entwicklung **kein** rechtlich legitimer Zweck entgegen § 15 Abs. 1 GenTG für den Freisetzungsantrag durch die Antragsteller angegeben wurde.

Demonstrationszwecke sind darüber hinaus kein legitimer Freisetzungszweck.

Ich verweise auf die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zu dem Zweck von Freisetzungen. Die Bundesregierung geht von der Zwecksetzung von Freisetzungen zu wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn aus. Als Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 4. März 2009 wurde ausgeführt:

*„Die Systematik der EU-Freisetzungsrichtlinie geht vom Prinzip der Unzulässigkeit des Anbaus von nicht zum Inverkehrbringen zugelassenen genetisch veränderten Nutzpflanzen aus; lediglich zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung und als unvermeidlicher Zwischenschritt zum Zwecke der Gewinnung von für das Inverkehrbringen notwendigen Erkenntnissen im Freiland ist eine Freisetzung unter erhöhten Sicherheitsbedingungen als Ausnahme vorgesehen.“*

Demonstrationsschauen dienen weder der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung noch unvermeidlichen Zwischenschritten zum Zweck der Gewinnung von Erkenntnissen für das Inverkehrbringen.

Ein Demonstrationszweck wurde schon nicht im Antrag genannt. Dies ist nach § 15 Abs. 1 GenTG jedoch geboten.

Der Antrag enthält darüber hinaus weder eine Risikobewertung noch Sicherheitsvorkehrungen, für die besonderen Umstände eines öffentlich zugänglichen Schaugartens. Samen, Pflanzen oder Pflanzenteile können ohne weiteres von Besuchern entfernt werden.

Die Genehmigung vom 16.3.2012 enthält ebenfalls keine Bestimmungen zu Sicherheitsvorkehrungen für eine Freisetzung in einem Demonstrationsgarten.

Damit liegt eine erforderliche Genehmigung für eine Freisetzung in einem öffentlichen Schaugarten nicht vor. Darüber hinaus fehlt es an notwendigen sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Vorkehrungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 GenTG.

Auch die vorliegende Begründung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung trägt eine Freisetzung in Üplingen nicht. Sie stellt nur auf die Gewinnung von agronomischen Daten ab. Diese sollen jedoch in Üplingen laut KWS gar nicht erhoben werden. Insoweit liegt schon keine Begründung für eine sofortige Vollziehung der Genehmigung in Üplingen vor.

## **2. Rechtsfolge**

Es liegt keine Genehmigung im Sinne des Gesetzes für eine Schaufreisetzung in Üplingen/Ausleben vor. Zwar ist der Standort in der Genehmigung genannt, es fehlt jedoch an der Zweckbestimmung, der notwendigen spezifischen Risikobewertung und den notwendigen spezifischen Sicherheitsvorkehrungen.

Selbst wenn man formal von dem Vorliegen einer Genehmigung ausgeht, sind jedoch die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 GenTG gegeben. Die Genehmigung kann nach Aufgabe der experimentellen Zwecke widerrufen werden, sie ist auch aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit zurückzunehmen.

Ein Ermessen nach § 26 Abs. 4 Satz 2 GenTG ist jedenfalls aufgrund der völlig fehlenden Bestimmungen für Sicherheitsvorkehrungen bezogen auf die Öffentlichkeit in dem Schaugarten, auf Null reduziert. Auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung können spezifische Sicherheitsbestimmungen nicht vollstreckt werden.

Die Freisetzung muss nach § 26 Abs. Nr. 1 bzw. Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 GenTG untersagt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass ihnen die Genehmigung durch das BVL zugestellt wurde. Sollte das nicht der Fall sein, wird die Genehmigung gern übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Brockmann  
Rechtsanwältin